

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**
Abteilung Register und Personenstand

**Merkblatt zum Gesuch des zur Adoption freigegebenen Kindes
um Bekanntgabe von Informationen über volljährige Halbgeschwister / Geschwister
(Art. 268 c Abs. 3 ZGB)**

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres dürfen dem zur Adoption freigegebenen Kind Informationen über volljährige Halbgeschwister / Geschwister bekannt gegeben werden, wenn diese der Bekanntgabe zugestimmt haben.

Weitere Informationen erhalten Sie bei

Departement Volkswirtschaft und Inneres
Abteilung Register und Personenstand
Irene Raab Rodríguez
Bahnhofplatz 3c
5001 Aarau
062 835 14 53
irene.raab@ag.ch

Die zuständige kantonale Behörde hat, soweit möglich, die gesuchte Person über das Gesuch zu informieren. Das Verfahren wird eine gewisse Zeit beanspruchen.

Werden Halbgeschwister / Geschwister gefunden und sind sie mit der Bekanntgabe von Informationen einverstanden, kann die Form der Bekanntgabe vereinbart werden. Möglich ist auch, dass sie verstorben oder nicht auffindbar sind.

Es kann auch sein, dass sie keine Bekanntgabe wünschen. Ein solcher Entscheid ist zu akzeptieren, da die Persönlichkeitsrechte der Halbgeschwister / Geschwister geschützt sind.

Für die Behandlung des Gesuchs wird eine Gebühr von 400 Franken als Kostenvorschuss erhoben. Dieser umfasst in der Regel das Ausfindigmachen der erforderlichen Personen, die Feststellung der aktuellen Adresse, den Versuch einer Kontaktaufnahme mit ihnen und die schriftliche Information über mögliche Angaben an die suchende Person. Zusätzlich belastet werden Auslagen, persönliche Gespräche und begleitete Erstkontakte.

Die Gebühr fällt unabhängig vom Ausgang der Abklärung an.